

# Schützengilde Bad Wilsnack von 1439 e.V.



---

## Satzung der Schützengilde Bad Wilsnack

---

Stand: 2001

Version: 1.0

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>	
<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufgaben und Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Organe</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Einberufung von Mitgliederversammlungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 12</b>	<b>Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	<b>7</b>
<b>§ 14</b>	<b>Ernennung von Ehrenmitgliedern</b>	<b>7</b>
<b>§ 15</b>	<b>Kassenprüfer</b>	<b>7</b>
<b>§ 16</b>	<b>Protokollierung von Beschlüssen</b>	<b>7</b>
<b>§ 17</b>	<b>Auflösung der Schützengilde</b>	<b>8</b>
<b>§ 18</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>8</b>

## § 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen "Schützengilde Bad Wilsnack e.V.". In ihm schließen sich die Schießfreunde von Bad Wilsnack und Umgebung zusammen. Sie hat ihren Sitz in Bad Wilsnack. Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportschießens und die Schaffung der Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder am Übungs- und Wettkampfschießen. Die Gilde strebt die Mitgliedschaft im DSB e.V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Grundsätze

Die Schützengilde ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gilde pflegt und fördert das Sportschießen. Sie stellt ihren Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Mittel, die der Gilde zufließen, dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gilde ist politisch und konfessionell neutral. Ihr sind nationalistische und radikale Bestrebungen fremd. Sie fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Ziel und Aufgaben den ihrigen entsprechen.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Gilde besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

### **Ordentliches Mitglied**

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Antrag auf Annahme gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **Förderndes Mitglied**

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Annahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.

## **Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied der Gilde ist.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Gilde ist schriftlich zu erklären. Bei Verzug ist eine Ummeldung unsererseits möglich.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- Bei erheblicher Verletzung der Satzung
- Bei schwerem Verstoß gegen die Interessen der Gilde
- Wegen groben unsportlichem Verhalten

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, die dem Mitglied nachweislich zu übergeben ist. Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über ein halbes Jahr und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied, kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen. Dieser Ausschluss kann jedoch erst 3 Monate, gerechnet vom Datum des 2. Mahnschreibens, beschlossen werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gilde.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Gildeversammlungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte der Gilde zweckentsprechend zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen der Gilde einzuhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung der Gilde verpflichtet.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der Gilde sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (1.Gildemeister)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Gildemeister)
- dem Schatzmeister
- dem Sportleiter
- dem Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Gildemitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vertretung der Schützengilde Bad Wilsnack e.V. im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, jedoch mindestens von zwei der Genannten gleichzeitig.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse erfordert.

## **§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Besonders ist diese zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entgegennahme über die Aufnahme neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Umlagen, Beiträgen
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- Auflösung der Gilde

## **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Diese erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied der Gilde mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel). Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung der Gilde ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gilde erforderlich. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden der Gilde schriftlich zu beantragen und in der Einladung mitzuteilen.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um die Gilde besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand oder einem von ihm gewähltem Gremium angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse der Gilde einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 16 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 17 Auflösung der Schützengilde**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gilde am 30.10.1991 beschlossen worden.